



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: Bitte kreuzen Sie an, für welchen Referenzberuf Ihre berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll.

☐ **Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Trockenbauarbeiten¹**

oder

☐ **Trockenbaumonteur/-in¹**

In den Berufen der Bauwirtschaft ist die Ausbildung gestaffelt. Das bedeutet, dass der Beruf Trockenbaumonteur/-in auf dem Beruf Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Trockenbauarbeiten aufbaut. Nachfolgend sind deshalb die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für **beide Berufe** abgebildet.

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen. Für den Beruf Trockenbaumonteur/-in sind **alle** BBP und **alle** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten relevant.

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

1. BBP 1: Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

- ☐ a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten
- ☐ b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen
- ☐ c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen
- ☐ d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen
- ☐ e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen
- ☐ f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegennehmen und weiterleiten

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:

- ☐ g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren
- ☐ h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden
- ☐ i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren

¹ Ausbauberufausbildungsverordnung vom 3. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 179, S. 222), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 425) geändert worden ist.

- ☐ j) Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren

2. BBP 2: Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

- ☐ a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen
- ☐ b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden
- ☐ c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen
- ☐ d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten
- ☐ e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen
- ☐ f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten
- ☐ g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen
- ☐ h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen
- ☐ i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten
- ☐ j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen
- ☐ k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen
- ☐ l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden
- ☐ m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:

- ☐ n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen
- ☐ o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen
- ☐ p) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen
- ☐ q) branchenübliche Software anwenden
- ☐ r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen
- ☐ s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten
- ☐ t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen
- ☐ u) Wärmeschutzberechnungen durchführen
- ☐ v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen

3. BBP 3: Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

- ☐ a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten
- ☐ b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen
- ☐ c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen
- ☐ d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen
- ☐ e) Materialien und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten
- ☐ f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten
- ☐ g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen
- ☐ h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten
- ☐ i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen
- ☐ j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen
- ☐ k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen
- ☐ l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen
- ☐ m) Gefährdung durch Freileitungen beachten
- ☐ n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern
- ☐ o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen
- ☐ p) den Bedarf von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen feststellen und bei der Bereitstellung mitwirken
- ☐ q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten
- ☐ r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden
- ☐ s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen
- ☐ t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen
- ☐ u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen
- ☐ v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten
- ☐ w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen
- ☐ x) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen
- ☐ y) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen

- ☐ z) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen
- ☐ aa) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten
- ☐ bb) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten
- ☐ cc) geräumte Arbeitsplätze übergeben

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:

- ☐ dd) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen
- ☐ ee) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten
- ☐ ff) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden
- ☐ gg) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben

4. BBP 4: Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe a sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)

- ☐ a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten
- ☐ b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen
- ☐ c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten
- ☐ d) Funktionsfähigkeit von Maschinen kontrollieren und Ergebnisse dokumentieren
- ☐ e) Störungen an Maschinen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen
- ☐ f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen
- ☐ g) Maschinen auf Dichtheit prüfen, um Verunreinigung der Umwelt zu vermeiden
- ☐ h) Förder- und Transportgeräte bedienen

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:

- ☐ i) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen
- ☐ j) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, pfleglich behandeln und Verunreinigungen der Umwelt verhindern
- ☐ k) automatisierte Maschinen zum Sägen und Fräsen von Trockenbauplatten einsetzen

5. BBP 5: Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)

- ☐ a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren

- ☐ b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen
- ☐ c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern
- ☐ d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden
- ☐ e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen
- ☐ f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen
- ☐ g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen ermitteln und diese anfordern
- ☐ h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen

6. BBP 6: Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)

- ☐ a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden
- ☐ b) Skizzen anfertigen und anwenden
- ☐ c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln
- ☐ d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen
- ☐ e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen
- ☐ f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen
- ☐ g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen
- ☐ h) bemaßte Einbauskizzen und Pläne anfertigen
- ☐ i) Einmessskizzen, Aufmaßskizzen und Verlegepläne anfertigen
- ☐ j) Aufrisse anfertigen, Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen

7. BBP 7: Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)

- ☐ a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen
- ☐ b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen
- ☐ c) Geraden ausfluchten
- ☐ d) Messpunkte anlegen und sichern
- ☐ e) Bauteile und Flächen einmessen
- ☐ f) Bauwerke einmessen und abstecken
- ☐ g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital, durchführen

8. BBP 8: Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)

- ☐ a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen
- ☐ b) Untergründe für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen
- ☐ c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten
- ☐ d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen
- ☐ e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren
- ☐ f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern
- ☐ g) Holz und Holzwerkstoffe prüfen
- ☐ h) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen
- ☐ i) Holzbau traversen für Anbauteile in Trockenbaukonstruktionen einbauen
- ☐ j) Decken- und Wandbekleidungen aus Holzwerkstoffen herstellen
- ☐ k) Holzunterkonstruktionen für Trockenbaubekleidungen herstellen
- ☐ l) plattenförmige Holzwerkstoffe bearbeiten und verlegen

9. BBP 9: Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

- ☐ a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen
- ☐ b) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen
- ☐ c) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen
- ☐ d) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln
- ☐ e) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern

10. BBP 10: Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)

- ☐ a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen
- ☐ b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen
- ☐ c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen
- ☐ d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheiden
- ☐ e) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen
- ☐ f) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, horizontale und vertikale Abdichtungen erstellen
- ☐ g) Vorschriften des Brand-, Schall- und Feuchteschutzes anwenden

- ☐ h) nicht tragende Wände aus Wandbauplatten setzen
- ☐ i) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen
- ☐ j) Öffnungen, Schlitz- und Aussparungen herstellen und schließen
- ☐ k) vorgefertigte Bauteile einbauen
- ☐ l) Fugen schließen

11. BBP 11: Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe b sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)

- ☐ a) Dämmstoffe nach Material und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten
- ☐ b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergrund vorbereiten
- ☐ c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen
- ☐ d) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten
- ☐ e) Verfahren zur Herstellung von Anschlüssen unterscheiden sowie Anschlüsse herstellen
- ☐ f) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, und Isolierstoffe auswählen
- ☐ g) Dämmstoffe in und an Wänden, Decken, Stützen und Böden nach Herstellervorgaben an- und einbringen
- ☐ h) Innendämmung unterscheiden und Voraussetzung für Innendämmung prüfen
- ☐ i) Dampfbremse und Luftdichtheitsschicht einbauen

12. BBP 12: Herstellen von Putzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)

- ☐ a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden
- ☐ b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen
- ☐ c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten
- ☐ d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen
- ☐ e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen
- ☐ f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen
- ☐ g) einlagige Putzflächen herstellen
- ☐ h) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten
- ☐ i) Wandtrockenputz aus Wärmedämmverbundplatten ansetzen
- ☐ j) Beschichtungsmaterialien unterscheiden, auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten, Beschichtungen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, ausführen
- ☐ k) Klebearbeiten ausführen

13. BBP 13: Herstellen von Estrichen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 10**Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)**

- ☐ a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden
- ☐ b) Untergründe prüfen, säubern und ausgleichen
- ☐ c) Untergründe zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln
- ☐ d) Trenn- und Dämmschichten einbauen
- ☐ e) Aussparungen herstellen und einbringen
- ☐ f) Höhenlehren ausrichten
- ☐ g) Fugen ausbilden
- ☐ h) Estrichmörtel herstellen
- ☐ i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten
- ☐ j) Estrich nachbehandeln

14. BBP 14: Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)

- ☐ a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen
- ☐ b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln
- ☐ c) Kleber und Mörtel verarbeiten
- ☐ d) Fliesen schneiden, ansetzen, verlegen und verfugen, insbesondere im Dünnbettverfahren
- ☐ e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen
- ☐ f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen

15. BBP 15: Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15, § 4 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe c sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)

- ☐ a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden
- ☐ b) Untergründe prüfen und vorbehandeln
- ☐ c) Untergründe auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen und Untergründe säubern
- ☐ d) Wand-Trockenputz ansetzen
- ☐ e) Befestigungsmittel einsetzen
- ☐ f) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände, insbesondere mit Profilen aus Stahlblech, herstellen
- ☐ g) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln
- ☐ h) Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen
- ☐ i) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes anwenden
- ☐ j) Montagepläne erstellen und anwenden
- ☐ k) Unterkonstruktionen, insbesondere für Ständerwände und Riegelwände, herstellen
- ☐ l) Trockenbauplatten auswählen und einbauen

- ☐ m) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen
- ☐ n) Öffnungen und Aussparungen, insbesondere bei Brandschutzanforderungen, herstellen und schließen
- ☐ o) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Türelemente und Verglasungselemente, sowie Einbauteile montieren
- ☐ p) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten
- ☐ q) Trockenbauoberflächen entsprechend der einschlägigen Qualitätsanforderungen herstellen
- ☐ r) Konstruktionen im Trockenbau, insbesondere hinsichtlich Ständertypen, Abständen, Befestigungs- und Verbindungsmitteln, unterscheiden und auswählen
- ☐ s) geregelte und nicht geregelte Bauarten bei Trockenbaukonstruktionen berücksichtigen
- ☐ t) Unterkonstruktionen zur Befestigung von System- und Fertigelementen erstellen
- ☐ u) Montagewände herstellen
- ☐ v) Unterdecken und Deckenbekleidungen herstellen
- ☐ w) Vorsatzschalen herstellen
- ☐ x) Verkofferungen und Schürzen herstellen und montieren
- ☐ y) Brandschutzkonstruktionen mit Wänden und Decken einschließlich der Anschlüsse erstellen
- ☐ z) Öffnungen und Aussparungen, insbesondere für Sanitär-, Elektro-, Heizungs- und Klimainstallationen, und deren Anschlüsse herstellen
- ☐ aa) Fertigteile, insbesondere Trockenstuckprofilleisten und Bauteile in Falttechnik, herstellen und montieren
- ☐ bb) Fertigteilestriche einbauen
- ☐ cc) Fugen, insbesondere Dehnfugen, Schattenfugen und Bauteilanschlussfugen, ausbilden
- ☐ dd) Fugen maschinell schließen

16. BBP 16: Umbauen und Rückbauen von Baukörpern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)

- ☐ a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen
- ☐ b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden
- ☐ c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen
- ☐ d) Öffnungen in Decken und Wänden mit handgeführten Werkzeugen herstellen, Öffnungen sichern
- ☐ e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen
- ☐ f) Schäden feststellen
- ☐ g) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen und angrenzende Bauteile schützen
- ☐ h) Dämm- und Trockenbaukonstruktionen rückbauen und getrennt entsorgen
- ☐ i) Öffnungen in Böden, Wänden und Decken herstellen sowie Öffnungen sichern

- ☐ j) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
- ☐ k) Gefahrstoffe erkennen und zur Sicherung und Entsorgung melden

17. BBP 17: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)

- ☐ a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen
- ☐ b) Zwischenergebnisse dokumentieren
- ☐ c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen
- ☐ d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen
- ☐ e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen
- ☐ f) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Beteiligte über fertiggestellte Arbeiten informieren
- ☐ g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:

- ☐ h) Qualitätssicherungssysteme anwenden
- ☐ i) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen
- ☐ j) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren, Reinigungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren und überwachen
- ☐ k) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten
- ☐ l) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen
- ☐ m) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten nach Normen und Richtlinien erstellen
- ☐ n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben
- ☐ o) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen

18. BBP 18: Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)

- ☐ a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden und prüfen, Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten
- ☐ b) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen und Bauteilen prüfen
- ☐ c) Untergründe, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit, prüfen

- ☐ d) auf Gefahrstoffe in Untergründen im Bestand achten, Prüfung veranlassen und Schutzmaßnahmen ergreifen
- ☐ e) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit, prüfen und ausführen
- ☐ f) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen
- ☐ g) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, für die weitere Bearbeitung vorbereiten

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:**19. BBP 19: Ausbauen von Feuchträumen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)**

- ☐ a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten
- ☐ b) Anforderungen an den Feuchteschutz berücksichtigen
- ☐ c) Barrierefreiheit bei der Planung und Konstruktion von Sanitärräumen berücksichtigen
- ☐ d) Installationswände herstellen
- ☐ e) Vorsatzschalen für Vorwandinstallationen herstellen
- ☐ f) Installationsschächte herstellen
- ☐ g) Montageelemente für Installationen einbauen
- ☐ h) Konstruktionen zur Aufnahme von Konsollasten unterscheiden und einbauen
- ☐ i) Plattenoberflächen entsprechend der geforderten Qualitätsanforderungen herstellen
- ☐ j) Abdichtungen im Verbund unterscheiden und beurteilen

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:**20. BBP 20: Ausbauen von Dachgeschossen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)**

- ☐ a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten
- ☐ b) Dämmarten im geneigten und flachen Dach, insbesondere Unter-, Zwischen-, Aufsparrendämmung, unterscheiden
- ☐ c) Unter- und Zwischensparrendämmung einbauen
- ☐ d) Dämmung und Beplankung des Drenpels einbauen
- ☐ e) Abseitenwände einbauen
- ☐ f) Dampfdiffusion und Konvektion für den Feuchte- und Wärmeschutz beurteilen sowie Schichten für die Luftdichtheit und Winddichtheit einbauen
- ☐ g) Durchdringungen wind-, luft- und diffusionsdicht anarbeiten
- ☐ h) Beplankungen und Dämmungen für Dachschrägen und Kehlbalkendecken herstellen
- ☐ i) Laibungen für Dachflächenfenster herstellen
- ☐ j) konstruktive Anschlüsse an anschließenden Bauteilen herstellen

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:

21. BBP 21: Herstellen von Sonderdecken (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)

- ☐ a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten
- ☐ b) Verlegepläne mit Abhängepunkten erstellen
- ☐ c) Rasterdecken, insbesondere Mineralplattendecken und Metalldecken, einbauen
- ☐ d) Paneel- und Lamellendecken einbauen
- ☐ e) Akustikdecken mit Sonderelementen, insbesondere Absorber, Segel und Baffeln, einbauen
- ☐ f) Konstruktionen von Heiz-, Kühl- und Klimadecken sowie Heiz-, Kühl- und Klimaelemente unterscheiden und unter Beachtung der Übergabepunkte einbauen
- ☐ g) Einbauteile und vorgefertigte Bauteile montieren

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:

22. BBP 22: Herstellen von Brandschutzkonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)

- ☐ a) Vorschriften des Brandschutzes einhalten
- ☐ b) Brandwände montieren
- ☐ c) Schachtwandkonstruktionen montieren
- ☐ d) Brandschutzelemente, insbesondere Türelemente, in Brandschutzkonstruktionen, einschließlich der Anschlüsse, einbauen
- ☐ e) Kanäle für Kabel und lufttechnische Anlagen mit Brandschutzplatten bekleiden
- ☐ f) Brandschutzanschlüsse und Brandabschottungen, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Kabeln und Rohrleitungen, herstellen
- ☐ g) Träger, Tragwerke und Stützen brandschutztechnisch bekleiden
- ☐ h) Brandschutzverglasungen unterscheiden und in Wänden montieren

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:

23. BBP 23: Herstellen von Strahlenschutzkonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)

- ☐ a) Trockenbaukonstruktionen unter Beachtung der Vorschriften des Strahlenschutzes herstellen und dokumentieren
- ☐ b) Strahlenschutzkonstruktionen, insbesondere Strahlenschutzbeplankungen und dafür benötigte Baustoffe und Bauhilfsstoffe, unterscheiden und auswählen
- ☐ c) Einbauelemente, insbesondere Türelemente, im Strahlenschutz montieren und Anschlüsse ausführen
- ☐ d) Strahlenschutzanschlüsse und Strahlenschutzabschottungen, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Rohrleitungssystemen, herstellen

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:

24. BBP 24: Herstellen von Bauteilen und Sonderkonstruktionen im Trockenbau (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24)

- ☐ a) Hohlraum- und Doppelböden unterscheiden und auswählen
- ☐ b) Hohlraum- und Doppelböden unter Beachtung der Verlegepläne einbauen, insbesondere Aussparungen und Zuschnitte für unterschiedliche geometrische Formen herstellen sowie Bewegungs- und Randfugen mit Profil anlegen
- ☐ c) Ummantelungen und Abschottungen herstellen und montieren
- ☐ d) Gewölbe und Bögen herstellen und mit unterschiedlichen Werkstoffen beplanken
- ☐ e) Fertigteile mit programmierbaren Maschinen herstellen
- ☐ f) Trockenbaukonstruktionen aus tragendem Metallleichtbau herstellen und einbauen
- ☐ g) umsetzbare Trennwände montieren
- ☐ h) Konstruktionen für besondere technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen
- ☐ i) Außenwandbekleidungen herstellen und montieren

Zusätzlich für den/ die Trockenbaumonteur/-in:

25. BBP 25: Sanieren und Instandhalten von Trockenbaukonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25)

- ☐ a) Methoden zur Schadensanalyse unterscheiden, Schäden analysieren und Ist-Zustand dokumentieren sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen
- ☐ b) Verfahren zur Sanierung und Instandhaltung von Trockenbaukonstruktionen, insbesondere energetische Verfahren, unterscheiden, auswählen und durchführen
- ☐ c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen
- ☐ d) Wartungsarbeiten an Einbauteilen durchführen und Fugen instandsetzen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 10 Absatz 3 Nummer 2)

- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 10 Absatz 3 Nummer 3)

- Integrative BBP 3: digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 10 Absatz 3 Nummer 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in